

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24

Ausgegeben Oppeln, den 14. Juni 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 22 bis 25 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 251; Warnung vor dem Genuß eisalter Getränke und Mineralwässer, S. 251; Benutzung der mit zinsfreien Staatsdarlehen beschafften Vereinshängste, S. 252; Kurios zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen im Jahre 1914 zu Spanbau, S. 253; Vorbemerkungen zur Ermittlung der Bodenbenutzung in Preußen 1913, S. 253; Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung kohlen-saurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken vom 27. 5. 1913, S. 254; Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit der als Zusätze zu den kohlen-sauren Getränken benutzten Salze, Säuren u. f. w., S. 258; öffentliche Auslegung des Sonderplans für die Regelung des Landmierzucker Staues am Polnisch Neutischer Wasser, S. 261; neuer Standesamtsbezirk Klein Panion, S. 261; Berichtigung des Nachtrags zu den Ausführungsvorschriften vom 12. 9. 1900 zum Gesetze, betreffend Hinterziehung pp. von Verkehrs-abgaben, vom 2. 5. 1900 (G. S. 123), S. 261; neuer Gutsbezirk Spiegelhof, Kr. Lublinitz, S. 262; Belohnung für Ermittlung eines Mörders zu Niebischau, S. 262; Präsentation für Pfarrei Nechnitz, S. 262; Aufhebung der Viehscheunenpolizeilichen Anordnung vom 3. 12. 1912, S. 262; Belohnung für Ermittlung des Mörders Franz Schmalla aus Falkenberg OS., S. 262; ungültige Wandergewerbebescheine, S. 262; Ferien des Bezirks-Ausschusses, S. 262; Verwaltung der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau, S. 263; Ermäßigung der fälligen Zins-scheine zu Schles. landchaftl. Pfandbriefen, S. 263; Aenderungen der Normalmarktorde, S. 263; Ortsstatut über polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege in Ober Müdultau, S. 263; Umgemeindung zwischen Gut und Gemeinde Eichenau, S. 264; Enteignung in Seckenkowitz, S. 264; Viehscheunen, S. 265; Personalnachrichten, S. 265.

Sonderbeilage: Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen pp. des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr 1913.

Preussische Gesetzsammlung.

558. Die Nummer 22 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter

Nr. 11286 das Gesetz über die Aenderung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Anhalt in den Gemarkungen Abberode und Steinbrücken, Mansfelder Gebirgskreis, und Müßl und Schierau, Kreis Bitterfeld, vom 19. Mai 1913.

559. Die Nummer 23 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter

Nr. 11287 die Verordnung wegen Einbe-
rufung der beiden Häuser des Landtags, vom 4.
Juni 1913.

560. Die Nummer 24 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter

Nr. 11288 das Gesetz über Maßnahmen zur
Stärkung des Deutschtums in den Provinzen
Westpreußen und Posen, vom 28. Mai 1913,
unter

Nr. 11289 das Gesetz, betreffend die Bewilli-
gung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der
Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staat-
lichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering
bezahlten Staatsbeamten, vom 28. Mai 1913,
und unter

Nr. 11290 das Gesetz, betreffend ältere Hy-
potheken, in Neudorpommern und Rügen, vom
28. Mai 1913.

561. Die Nummer 25 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter

Nr. 11291 das Gesetz über die Bereitstellung
weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze vom
12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335) durchzu-
führende Regelung der Hochwasser-, Deich- und
Borsfuterhältnisse an der oberen und mittleren
Oder, vom 30. Mai 1913, und unter

Nr. 11292 die Verordnung über die Ein-
führung des Gesetzes, betreffend die Zulassung
einer Verschuldungsgrenze für land- oder forst-
wirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August
1906 (Gesetzsamml. S. 389) in allen Landesteilen
— mit Ausnahme des Stadtkreises Berlin —,
in denen es nicht schon nach den Verordnungen
vom 23. März 1908 (Gesetzsamml. S. 65) und
vom 16. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 492) gilt,
vom 5. Mai 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

562. Bekanntmachung. Von beachtenswerter
Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf
den Straßen usw. selbgehaltenen Mineralwässer,
wie Selterwasser, Sodawasser u. a. m. an die
Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden, und
daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon
in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungs-

Rührungen von längerer Dauer nach sich ziehe, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Euer Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschankte gefälligst anzuweisen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° C abzugeben, und das Publikum vor dem Genuße eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Euer Hochwohlgeboren jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Berlin, den 26. September 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinalangelegenheiten.

gez. Boffe.

An den Kgl. Herrn Regierungspräsidenten, Herrn
Dr. v. Bitter, Hochwohlgeboren in Oppeln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch von neuem
in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 3. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

563. Benutzung der mit zinsfreien Staatsdarlehen beschafften Vereinshengste:

Die alljährlich hierher gelangenden Nachweisungen über die Ergebnisse der Privathengsthaltung lassen erkennen, daß die mit Staatsdarlehen beschafften Vereinshengste in den ersten Jahren vielfach eine das zulässige Maß erheblich überschreitende Zahl von Stuten decken. Durch diese zu starke Benutzung werden die Befruchtungsergebnisse und auch die Gesundheit und körperliche Entwicklung der meisten im Alter von drei Jahren eingestellten Hengste ungünstig beeinflusst. Um einer vorzeitigen Abnutzung der Darlehenhengste vorzubeugen, bestimme ich hiermit, daß diejenigen Hengste, für deren Anschaffung nach dem 1. Juli d. J. ein Staatsdarlehen bewilligt wird.

a) soweit sie dreijährig sind, nur höchstens 50 Stuten in der Deckperiode decken dürfen und nicht mehr als 2 mal täglich zum Sprunge zuzulassen sind;

b) soweit sie vierjährig sind, nur höchstens 80 Stuten in der Deckperiode decken dürfen und nicht mehr als 3 mal täglich zum Sprunge zuzulassen sind.

Die Geschäftsdirektoren sind ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise eine stärkere Benutzung der Hengste zuzulassen.

Diese Vorschrift bildet eine Ergänzung der mit Erlaß vom 30. März 1908 — I. A. s. 1701 — bekannt gegebenen Bestimmungen über die Gewährung zinsfreier Darlehen für Vereins- und

Genossenschaftshengste. In den den Anträgen auf Bewilligung von Darlehen zur Anschaffung von Hengsten beizufügenden Unterlagen (Anlage B oder C und Anlage E des oben angezogenen Erlasses) und in dem Verträge mit dem Stationshalter (Anlage D) haben die Antragsteller durch Bezugnahme auch auf den Runderlaß vom heutigen Tage die Erklärung abzugeben, daß sie der erlassenen Vorschrift Rechnung tragen werden.

Da den Vereinen und Genossenschaften durch die Beschränkung der Benutzbarkeit der Hengste die Aufbringung der Tilgungsraten in den ersten Jahren erschwert wird, werde ich die Rückzahlungsbedingungen der zulässigen Benutzbarkeit in der Weise anpassen, daß

im ersten Jahre nur $\frac{1}{10}$	}	der Darlehens- summe
im zweiten Jahre nur $\frac{2}{20}$		
im dritten " $\frac{3}{30}$		
im vierten " $\frac{4}{40}$		
im fünften " $\frac{5}{50}$		

an die zuständige Gestützkasse abzuführen sind.

In der Schuldurkunde über den Empfang des Staatsdarlehens (Anlage E) sind die in jedem Jahre fälligen Rückzahlungsraten aufzuführen.

Für den Fall, daß das Darlehn nicht für einen dreijährigen, sondern für einen älteren Hengst nachgesucht werden sollte, wird, wie bisher, sowohl über die Dauer der Darlehensgewährung als auch über die Höhe der Tilgungsraten besonders entschieden werden.

Eure Erzellenz erlaube ich ergebenst, den Regierungspräsidenten und der Landwirtschaftskammer der Ihnen unterstellten Provinz von diesem Erlasse und ferner davon Kenntnis zu geben, daß in künftigen Anträgen auf Gewährung von Darlehen zum Ankauf von Vereins- pp. Hengsten auch stets das Alter der zum Ankauf in Aussicht genommenen Hengste anzugeben ist.
Berlin W. 9, den 29. April 1913.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

J. B. gez. Küster.

An den Herrn Oberpräsidenten der Provinz
Schlesien in Breslau.

J.-Nr. I. A. IV. 994.

Abschrift übersende ich Euerer Hochwohlgeboren mit Bezug auf meine Verfügung vom 22. April 1908 — D. B. I. 4014 — ergebenst.

Breslau, den 21. Mai 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage. gez. Lidia.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln.
D. B. I. L. 709.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf meine Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 23. Mai 1908 — I. A. X 556 — (Amtsblatt

1908 Städt 23 Seite 205—210) und 14. Mai 1910 — Ia X 741 (Amtsblatt 1910 Seite 202 Nr. 400) zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 7. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I a X 952.

564. Bekanntmachung. Zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen wird im Jahre 1914 ein sechs Monate währender Kursus in der Königlich Landessturnanstalt zu Spandau abgehalten werden; sein Beginn ist auf Sonnabend, den 3. Januar 1914 festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Beschränkte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. September d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlich Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlich Polizeipräsidenten hier selbst ebenfalls bis zum 1. September d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 22. Juni 1912 (Zentralblatt f. d. geß. Unterrichtsverwaltung S. 510) verzeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzusetzen. Die Aufnahmebestimmungen werden von den für die Meldung zuständigen Behörden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche u. a. die im § 4 der Bestimmungen vom 22. Juni 1912 genannten Uebungen verlangt werden.

Berlin, den 10. Mai 1913.

Der Minister

der geßlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung von Chappuis.

Ru II. III B. Nr. 7102 L. IIb XXI 703.

565. Vorbemerkungen

zur Ermittlung der Bodenbenutzung in Preußen 1913.

-Vollte dreizehn Jahre ist es her, seit die landwirtschaftliche Bevölkerung zum letzten Mal durch eine vollständige Erhebung der Bodenbenutzung in Anspruch genommen worden ist.

Nachdem in den Jahren 1878, 1883, 1893 und 1900 solche Ermittlungen angestellt worden sind und wegen arderweitiger großer statistischer Aufnahmen die für das Jahr 1910 fällige gleichartige Untersuchung aufgeschoben werden mußte, erfordern die Vorbereitungen für die Erneuerung der Handelsverträge sowie überhaupt die allgemeinen land- und volkswirtschaftlichen Interessen dringend die Ersetzung der veralteten Zahlen

durch neue

Mannigfache Veränderungen müssen sich in den letzten 13 Jahren vollzogen haben, welche das statistisch erfahrbare Bild des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes verschoben haben. Beste Strecken unfruchtbaren Moores sind urbar gemacht worden, die Weidewirtschaft hat durch Einführung der Dauerweiden in manchen Gegenden wesentlich ihre Richtung geändert, umfangreiche Forstflächen sind auf Obland neu erkunden, manche Kulturen haben an Bedeutung gewonnen, andere verloren. Will der Volkswirt einigermaßen genauen Aufschluß über die Möglichkeiten der Produktion und ihre tatsächliche Gestaltung gewinnen, müssen ihm zuverlässige und vor allem nicht veraltete statistische Unterlagen zu Gebote stehen. Sonst verzerrt sich die Ergebnisse und führen dann zu falschen Schlüssen, welche für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit in Krieg und Frieden verhängnisvoll werden können. Vor allem muß er möglichst unterrichtet sein über die Flächen, auf denen sich Anbau und Ernte der wichtigsten Kulturpflanzen vollzieht; denn auf ihrer Kenntnis beruht die Errechnung der überhaupt gewonnenen Feldfrüchte. Von gleicher Wichtigkeit ist auch die eingehendere Ermittlung des Forstlandes, dessen Umfang inzwischen unzweifelhaft Verschiebungen erfahren hat.

Wenn nun auch alljährlich durch die Erhebung der Anbau- und Ernteflächen, des Saatstandes und der Erntevorschätzung versucht wird, einen Ueberblick über die Hervorbringung der wichtigsten Lebensmittel zu gewinnen, tritt doch von Jahr zu Jahr stärker der Fehler hervor, welcher der Unmöglichkeit entspringt, die seitens der Erhebungsborgane mitgeteilten Zahlen einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen. Denn die jährlich ermittelten Anbauzahlen beziehen sich nur auf einen Teil des Ackerlandes; die ausführenden Organe haben also nicht die Möglichkeit, an der Hand der Katasterzahlen für das gesamte Gebiet des Erhebungsbezirkes (Gemeinde bezw. Gutsbezirk) diese Flächenangaben außer nach den Grundfragen der Wahrscheinlichkeit nachzuprüfen. Das führt naturgemäß dazu, daß die an sich schon etwas rohe Schätzung sich von den wirklichen Größen immer mehr entfernt und so wesentlich und ständig an Wert einbüßt.

Zur Richtigstellung dieser jährlichen Angaben dient die Erhebung der Bodenbenutzung, wie sie in den oben genannten größeren Zwischenräumen angestellt wurde und für die nächsten Monate wieder in Aussicht steht, und dies um so besser, als diesmal gleichzeitig die jährliche Anbauerhebung ausgeführt werden muß. Sie wird ihren wichtigen Zweck desto vollkommener erfüllen, je sorgfältiger die einzelnen Ortsbehörden den ihnen zugehenden Erhebungsbogen ausfüllen werden.

Nachdem durch jahrzehntelange Erfahrung in wohl allen landwirtschaftlichen Kreisen die Ueberzeugung gefestigt hat, daß irgendwelche steuerlichen oder sonstigen ähnlichen Fragen mit dieser rein statistischen Erhebung in keiner Weise in Verbindung stehen, daß es vielmehr nur darauf ankommt, die wirtschaftliche Verteilung des Landes nach seinen verschiedenen Produktionszweigen zu ermitteln, dürften Bedenken und Befürchtungen, wie sie in früheren Zeiten wohl dem Einzelnen beim Ausfüllen der betreffenden Fragebogen aufstiegen und ihn an der genauesten Ausfüllung hinderten, nirgends mehr auftauchen und das Ergebnis schädigen.

Die Landwirtschaft ist heute zur Ueberzeugung gelangt, daß solche Erhebungen, auch wenn sie mit Mühe und einer gewissen Belästigung der Betroffenen verbunden sind, in erster Linie dem eigentlichen Interesse der Landwirtschaft selbst dienen. Aus solcher richtigen Einschätzung der zu leistenden Arbeit wird auch die Bereitwilligkeit des Einzelnen entspringen, das Werk durch zuverlässige Angaben zu fördern und so den Ortsvorständen sowie den von diesen berufenen Schätzungskommissionen ihr Amt zu erleichtern.

Möge sich jeder vergegenwärtigen, daß jede falsche oder ungenaue Angabe das Bild verschiebt und so den Zweck und den Erfolg der ganzen Arbeit vereiteln kann.

Die Einzelheiten über die Ausfüllung der Zählbogen sind in der Anweisung enthalten, welche nebst den übrigen Erhebungspapieren jeder Ortsbehörde in den nächsten Tagen zugehen wird.

Berlin, den 15. Mai 1913.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt,
Evert, Präsident.

I d. XXIII. 1519.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

366. Polizeiverordnung betreffend

die Herstellung kohlenaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905, wird nach Anhörung des Vorstandes der zuständigen Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf alle Anlagen, in denen Getränke — mit Ausnahme von Schaumwein und Fruchtsham-

wein — unter Zusatz von Kohlenäure gewerbsmäßig hergestellt werden, sowie auf den gewerbsmäßigen Verkehr mit solchen Getränken.

§ 2. Zur Herstellung solcher Getränke muß destilliertes Wasser oder Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen verwendet werden, das bis zur Verwendung in sauberen, festverschlossenen Gefäßen aufzubewahren ist. Der zuständige Regierungspräsident kann undestilliertes Wasser anderer Herkunft zur Verwendung zulassen, wenn der Unternehmer auf Grund einer örtlichen Besichtigung der Entnahmestelle und einer chemischen und bakteriologischen Untersuchung des Wassers durch geeignete Sachverständige nachweist, daß das Wasser einwandfrei ist. Die Wiederholung dieses Nachweises kann in bestimmten, von dem zuständigen Regierungspräsidenten festzusetzenden Zeitabschnitten und außerdem dann gefordert werden, wenn der Verdacht einer Verunreinigung vorliegt.

§ 3. Die zu verwendende Kohlenäure muß frei von gesundheitschädigenden Beimengungen sein; die als Zusätze zu den Getränken benutzten Salze, Säuren usw. müssen rein sein und, soweit sie im Deutschen Arzneibuche vorkommen, die dort vorgeschriebene chemische Reinheit besitzen. Zur Herstellung von Getränken, die als Frucht- oder Brauselimonaden in den Verkehr gebracht werden, dürfen neben Wasser, Kohlenäure und Rohr- oder Rübenzucker nur natürliche Fruchtsäfte oder reine Fruchtstrupe (Zubereitungen aus natürlichen Fruchtsäften und Zucker) benutzt werden. Bei der Herstellung von Getränken aus dem Saft von Zitronen, Orangen und anderen Früchten der Gattung Citrus ist ein Zusatz des entsprechenden natürlichen Esenzaromas zulässig. Enthalten die Getränke andere als die genannten Stoffe, so müssen sie als Kunstzerzeugnisse gekennzeichnet werden.

Wird die Kohlenäure von den Mineralwasseranstalten in Entwicklungsapparaten aus kohlenäuren Mineralen und Mineralsäuren hergestellt, so ist sie vor ihrer Verwendung in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Säuren müssen arsenfrei sein.

§ 4. Denselben Teile der Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke, welche mit kohlenäurehaltigem Wasser in Berührung kommen, müssen gegen verdünnte Säuren dauernd widerstandsfähig erhalten werden, insbesondere dürfen Kupfer oder dessen Legierungen nur verwendet werden, wenn sie stark verzinkt sind. Zur übrigen sind die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinnhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 273) maßgebend.

§ 5. Die Räume, in welchen die Getränke hergestellt werden, müssen hell, gut gelüftet und

sauber gehalten sein; die Apparate müssen so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten besichtigt werden können. Zu Zwecken, welche die Fabrikation der in diesen Vorschriften genannten Getränke nachteilig beeinflussen können, dürfen die Räume nicht benutzt werden.

Die Flaschen, in denen kohlensäure Getränke abgegeben werden, müssen vor der Füllung gründlich gereinigt werden. Die Benutzung von an der Mündung beschädigten Flaschen und von Flaschen mit schadhafter Gummidichtung ist untersagt.

§ 6. Alle Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke müssen genügend widerstandsfähig gebaut und erhalten werden. Die Festigkeit der Wandungen ist in sinnemäßiger Anwendung nach den beim Bau von Damfkesseln geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

Apparate, deren Widerstandsfähigkeit nicht mehr genügend ist, dürfen nicht im Betrieb erhalten werden.

§ 7. Bei Verwendung von flüssiger Kohlensäure müssen die benutzten eisernen Kohlensäureflaschen den Anforderungen der Eisenbahnverkehrs-vorschriften für verflüssigte oder verdichtete Gase entsprechen. Zwischen jeder Flasche und den daran angegeschlossenem Mischgefäßen ist ein Druckverminderungsventil oder ein Gasbehälter von mindestens 100 Liter Rauminhalt einzuschalten. Vexerer ist mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen. Werden Druckverminderungsventile verwendet, so muß das Mischgefäß, wenn es über zwei Liter Inhalt hat, mit Manometer und Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Werden mehrere Mischgefäße an dieselbe Kohlensäureleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Mischgefäßen, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Bei Verwendung von Selbstentwicklern für Kohlensäure, die unter Druck stehen, muß das Entwicklungsgefäß mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Die Manometer an den Gasbehältern, Mischgefäßen und Entwicklern müssen einen Kontrollmanometer zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers und eine deutliche Marke für den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Apparats auf dem Zifferblatt haben. Die Dichtung der Sicherheitsventilflächen muß unter Ausschluß von Weichgummi bewirkt werden. Ihre Belastung darf höchstens bis zu der Grenze erfolgen, daß sie bei Ueberschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks des Apparats anfangen abzublauen.

An den zur Herstellung der Getränke dienenden Apparaten — bei Selbstentwicklern, die unter Druck stehen, am Entwicklungsgefäß und am

Mischgefäße, bei Verwendung flüssiger Kohlensäure am Mischgefäß —, ebenso an den Ausschankgefäßen ist eine Inschrift anzubringen, die den zulässigen höchsten Betriebsdruck, den Namen des Verfertigers, das Jahr der Herstellung, den Raumgehalt und die Fabriknummer angibt. An den bei Inkassittreten dieser Vorschriften bereits aufgestellten Apparaten und Ausschankgefäßen genügt, falls die anderen Angaben nicht mehr beizubringen sind, die Angabe des zulässigen höchsten Betriebsdrucks und eine Bezeichnungsnummer. Die Inschrift muß auf einem mit dem Gefäße fest verbundenen Metallschild oder sonst in deutlicher erhabener oder vertiefter Schrift angebracht sein; an den unter Druck stehenden Wänden der Gefäße darf jedoch vertiefte Schrift künftig nicht angewendet werden.

Die Entwicklungs-, Misch- und Ausschankgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres besichtigt werden kann. Misch- und Ausschankgefäße sind so einzurichten, daß die Entnahme von Proben der in ihnen enthaltenen Getränke möglich ist, um festzustellen, ob ihre Wandungen durch die kohlensäurehaltigen Getränke angegriffen werden.

§ 8. Beim Füllen und Drücken sind den Arbeitern zweckentsprechende Schutzbrillen sowie geeignete Schuhmittel für die Handgelenke und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem Zeuge, beim Füllen außerdem Schutzkörbe oder Schutzschirme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiter haben sich dieser Schuhmittel zu bedienen.

§ 9. Gefüllte Kohlensäureflaschen und -zylinder und gefüllte Ausschankzylinder sind vor Einwirkung der Sonne und anderer Wärmequellen sowie gegen Fall und Stoß sorgfältig zu schützen.

§ 10. Die Apparate zur Herstellung oder zum Ausschank der unter diese Vorschriften fallenden Getränke dürfen nicht früher benutzt werden, als bis ihre Prüfung auf Widerstandsfähigkeit und Gefundheitsunschädlichkeit nach der beigefügten Anweisung durch Sachverständige (§ 13) mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat und eine Bescheinigung darüber von dem Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde vorgelegt worden ist. Die Prüfungen sind auch dann vorzunehmen, wenn es sich um die Aufstellung bereits anderwärts betriebener Apparate handelt.

Ergeben sich bei den Prüfungen Mängel, so sind diese innerhalb der von den Sachverständigen festzusetzenden Frist zu beseitigen; erforderlichenfalls hat eine Nachprüfung stattzufinden.

Werden die hiernach auszuführenden erstmaligen Prüfungen vor der Inbetriebnahme von Apparaten am Herstellungsort ausgeführt, so sind die darüber auszustellenden, der Ortspolizeibehörde vorzulegenden Bescheinigungen anzuerkennen, wenn der Herstellungsort innerhalb des Deutschen Reichs liegt und die Prüfungen von Sachverständigen

ausgeführt sind, die für ihren Bezirk anerkannt sind. In solchen Fällen sind die an den Apparaten anzubringenden Metallschilder derart mit Zinntropfen an den Apparaten zu befestigen, daß die Tropfen halb auf dem Schilde und halb auf dem Apparate sich befinden. Die Zinntropfen sind aufzustempeln. Der Stempel ist in den Bescheinigungen abzubringen. Der für den Ort der Aufstellung zuständigen Behörde bleibt vorbehalten, die Apparate darauf zu prüfen, ob sie unverletzt sind.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Prüfungen auf Gesundheitsunschädlichkeit und Betriebssicherheit der Apparate nach ihrem Ermessen von Zeit zu Zeit durch Sachverständige zu wiederholen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Prüfungsbescheinigungen aufzubewahren und sie den zur Aufsicht zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Verlangen jederzeit an der Betriebsstätte vorzulegen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Siphons aus Glas.

§ 11. Die Betriebsunternehmer haben die Aufstellung von Apparaten und die Außerbetriebsetzung der unter diese Vorschriften fallenden Anlagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 12. Die Betriebsunternehmer und, wenn die Prüfung vor der Inbetriebnahme der Apparate am Herstellungsort ausgeführt wird, die Hersteller haben nach Maßgabe der Anlage die Vorbereitungen zu den Prüfungen zu treffen, bei den Prüfungen die erforderliche Hilfe zu leisten und die Kosten der Prüfungen bis auf weiteres nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen auf Widerstandsfähigkeit erfolgen durch die hierzu ermächtigten Ingenieure der Dampfkeil-Überwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage. Die für die chemischen (bakteriologischen) Untersuchungen anzuerkennenden Sachverständigen bestimmt der zuständige Regierungspräsident.

§ 14. Ausnahmen von diesen Vorschriften können von dem zuständigen Regierungspräsidenten zugelassen werden.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 16. Diese Vorschriften treten unter Aufhebung aller früheren, die gleichen Gegenstände regelnden Vorschriften für Neuanlagen sofort, im übrigen sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bisher noch nicht geprüfte Apparate sind spätestens innerhalb sechs Monate nach der Veröffentlichung anzumelden (§ 11) und zu prüfen. Breslau, den 27. Mai 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
geg. von Guenther.

Anlage 1.

Anweisung

für

die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ausschank kohlensäurer Getränke dienenden Apparate.

I. Prüfung auf Widerstandsfähigkeit.

Die Apparate sind mit Wasser anzufüllen und zu verschließen. Auch ist eine Druckpumpe oder gefüllte Kohlenäureflasche bereitzubehalten und dafür zu sorgen, daß das von dem Sachverständigen mitzubringende Kontrollmanometer angeschraubt werden kann.

Die Widerstandsfähigkeit wird angenommen, wenn der Apparat, nachdem er in Gegenwart des Sachverständigen dem einhalbfachen Betrage des nach § 7 an den Apparaten zu bezeichnenden zulässigen höchsten Betriebsdrucks ausgesetzt worden ist, keine Undichtigkeiten und Formveränderungen zeigt. Bei der Prüfung müssen die auf den Apparaten anzubringenden Manometer richtig zeigen und die Sicherheitsventile nach eingetretener Entlastung der Apparate bei Ueberschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks anfangen zu blasen. Die Belastungsgewichte der Sicherheitsventile sind gegen Verschleudern, ihre Federn gegen Ueberlastungen zu sichern. Die Art dieser Sicherungen und die Belastung der Sicherheitsventile ist in der Bescheinigung anzugeben.

II. Prüfung auf Gesundheitsunschädlichkeit.

Die Mischgefäße und metallenen Ausschankgefäße sind nach zweckentsprechender Reinigung je nach der Verwendung, zu der sie bestimmt sind, mit Mineralwasser oder Limonade zu füllen und nach amtlichem Verschluss ihrer Dessignaturen durch den chemischen Sachverständigen mindestens zwölf Stunden unter dem bei ihrem Betriebe zulässigen höchsten Druck, der durch Kohlenäure zu erzeugen ist, zu belassen. Danach ist aus jedem zu prüfenden Gefäße durch die Ortspolizeibehörde eine Probe von etwa zwei Liter der Flüssigkeit in reine Flaschen zu füllen und nach amtlicher Versiegelung dem chemischen Sachverständigen zur Prüfung auf schädliche Metallsalze (Kupfer, Zink, Bleisalze und dergleichen) zu übergeben.

III. Gemeinsame Vorschriften.

Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so haben die Sachverständigen den Betriebsunter-

nehmer oder Hersteller darauf aufmerksam zu machen und erforderlichenfalls die Beseitigung nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch eine Nachprüfung festzustellen.

Die Sachverständigen haben dem Betriebsunternehmer oder Hersteller über den Ausfall der Prüfung eine Bescheinigung zu erteilen und Abschrift der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Anlage 2.

Gebührenordnung

für die Prüfung von Mineralwasserapparaten.

Für die Prüfung von Mineralwasserapparaten stehen den amtlich ermächtigten Sachverständigen Gebühren nach folgender Gebührenordnung zu:

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts.	Gebührensatz M
I.	<p>Für die nach § 10 auszuführende Prüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit, einschließl. der Druckprobe etwa vorhandener Zwischengefäß, der Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen und der Einstellung der Sicherheits- und Druckverminderungsventile:</p> <p>a) sofern die Prüfung am Wohnsitz des Sachverständigen stattfindet für den ersten Apparat bis einschl. 100 l Inhalt 10 über 100 l Inhalt 15 für jeden weiteren an dem gleichen Tage und Ort geprüften Apparat desselben Besitzers 5</p> <p>b) sofern die Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen stattfindet für den ersten Apparat bis einschl. 100 l Inhalt 15 über 100 l Inhalt 20 für jeden weiteren an dem gleichen Tage und Ort geprüften Apparat desselben Besitzers 5</p>	
II.	<p>Für die Ueberwachung der Reinigung und Füllung der Apparate und deren amtliche Verschlüßung sowie für die Untersuchung der Getränke auf Gesundheitschädlichkeit nach Maßgabe der Anweisung zu § 10 für jeden Apparat (Mischgefäß oder Ausschankgefäß) am Wohnsitz des Sachverständigen 10 außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen 15</p>	

Zu übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Reisekosten oder andere Vergütungen stehen dem Sachverständigen nicht zu.
2. Mehrere mit einander verbundene Apparate werden einzeln für sich berechnet.
3. Für die begonnene Prüfung eines Apparats auf Widerstandsfähigkeit, die durch Verschulden des Auftraggebers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die zutreffenden Sätze unter Nr. I zu berechnen. — Kann die Ueberwachung der Reinigung und Füllung der Apparate und deren amtliche Verschlüßung durch Verschulden des Betriebsunternehmers nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erledigt werden, so hat der Sachverständige für die Ausübung dieser Tätigkeit zu anderer Zeit: an seinem Wohnsitz Anspruch auf weitere 5 M., außerhalb desselben auf 10 M.

Anlage 3.

3,0 Mark
Stempel
zu
entwerfen

Bescheinigung
über

die technische — chemische — Prüfung eines Mineralwasserapparats.

Der von der Firma im Jahre hergestellte Mineralwasserapparat,

zu bestehend aus einem

- a) Kohlenäure-Entwicklergefäß,
- b) Mischgefäß,
- c) Ausschankgefäß,

Fabriknummer: zu a) b) c)
Rauminhalt: zu a) b) c)

wurde heute gemäß der Anweisung für die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ausschank kohlensaurer Getränke dienenden Apparate (Anlage 1 zu § 10 der Polizeiverordnung vom betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken) der technischen Prüfung auf Widerstandsfähigkeit — der chemischen Prüfung auf Gesundheitsunschädlichkeit — unterzogen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Vorschriften der Polizeiverordnung hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit und Ausrüstung des Apparats — der Gesundheitsunschädlichkeit — erfüllt sind.

D Sicherheitsventil durch belastet und durch gegen willkürliche Veränderung der Belastung gesichert.

Die Binnentropfen, mit denen d Metallschild auf dem Entwickelgefäß — Mischgefäß — Ausschankgefäß — befestigt sind mit dem Stempel versehen.

Der Inbetriebnahme des Apparats steht ein Bedenken nicht entgegen.

Der ermächtigte technische — chemische — Sachverständige.

Anmerkung: Etwa nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

567. Bekanntmachung. Gemäß § 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken vom 27. Mai 1913 muß die Beschaffenheit der als Zusätze zu den Getränken benutzten Salze, Säuren usw. den nachstehenden Anforderungen des Deutschen Arzneibuchs entsprechen:

1. Natrium chloratum, Natriumchlorid.

Na Cl 1 Mol.-Gew. 58,46.

Weißes, würfelförmige Kristalle oder weißes, kristallinisches Pulver.

Natriumchlorid färbt beim Erhitzen am Platindrahte die Flamme gelb; es löst sich in 2,9 Teilen Wasser. Die wässrige Lösung gibt mit Silbernitratlösung einen weißen, käsigen, in Ammoniakflüssigkeit leicht löslichen, in Salpetersäure unlöslichen Niederschlag.

Die gesättigte wässrige Lösung ist farblos und darf Bodempapier nicht verändern (Natriumcarbonat, freie Säure).

Durch ein Kobaltglas betrachtet darf die durch Natriumchlorid gelb gefärbte Flamme höchstens vorübergehend rot gefärbt erscheinen (Kaliumsalze).

Die wässrige Lösung (1 + 19) darf weder durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwermetallsalze), noch durch Bariumnitratlösung (Schwefelsäure, Kohlenensäure) noch durch verdünnte Schwefelsäure (Bariumsalze), noch nach Zusatz von Ammoniakflüssigkeit durch Ammoniumoxalatlösung (Calciumsalze) oder Natriumphosphatlösung (Magnesiumsalze) verändert werden.

20 ccm der wässrigen Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 ccm Kaliumferrocyanidlösung nicht sofort gebläut werden (Eisensalze).

2. Natrium carbonicum, Natriumcarbonat.

Na₂CO₃ · 10 H₂O Mol.-Gew. 286,16.

Gehalt mindestens 37,1 Prozent wasserfreies Natriumcarbonat.

Farblose, durchscheinende, an der Luft verwitternde Kristalle von laugenhaftem Geschmacke.

Natriumcarbonat braust mit Säuren auf und färbt beim Erhitzen am Platindrahte die Flamme gelb.

Natriumcarbonat löst sich langsam in ungefähr 1,6 Teilen Wasser von 15°, in 0,2 Teilen siedendem Wasser; in Weingeist ist es sehr schwer löslich. Die wässrige Lösung bläut Lackmuspapier stark.

Die wässrige Lösung (1 + 19) darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden (Schwermetallsalze); mit Essigsäure übersättigt darf sie weder durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwermetallsalze), noch durch Bariumnitratlösung (Schwefelsäure) verändert werden. Durch Silbernitratlösung darf sie nach Zusatz von überschüssiger Salpetersäure innerhalb 10 Minuten höchstens opalisierend getrübt werden (Salzsäure).

Beim Erwärmen mit Natronlauge darf Natriumcarbonat kein Ammoniak entwickeln (Ammoniumsalze).

Gehaltsbestimmung. Zum Neutralisieren einer Lösung von 2 g Natriumcarbonat in 50 ccm Wasser müssen mindestens 14 ccm Normal-Salzsäure erforderlich sein, was einem Mindestgehalte von 37,1 Prozent Natriumcarbonat entspricht (1 ccm Normal-Salzsäure = 0,053 g wasserfreies Natriumcarbonat, Dimethylaminoazobenzol als Indikator).

Wenn Natriumcarbonat zu Pulvermischungen verwendet wird, so ist dafür getrocknetes Natriumcarbonat abzugeben.

3. Natrium bicarbonicum, Natriumbikarbonat.

NaHCO₃ Mol.-Gew. 84,01.

Gehalt des über Schwefelsäure getrockneten Salzes mindestens 98 Prozent Natriumbicarbonat.

Weißes, luftbeständige Kristallpulver oder ein weißes, kristallinisches Pulver von salzigem und

schwach laugenhaftem Geschmaack. Beim Erhitzen gibt Natriumbicarbonat Kohlensäure und Wasser ab und hinterläßt einen Rückstand, dessen wässrige Lösung durch Phenolphthaleinlösung stark geröthet wird. Natriumbicarbonat löst sich in etwa 12 Theilen Wasser; in Weingeist ist es sehr schwer löslich.

Durch ein Kobaltglas betrachtet darf die durch Natriumbicarbonat gelb gefärbte Flamme höchstens vorübergehend rot gefärbt erscheinen (Kaliumsalze).

Beim Erhitzen von 1 g Natriumbicarbonat im Probierrohre darf kein Geruch nach Ammoniak austreten (Ammoniumsalze). Die wässrige, mit Essigsäure übersättigte Lösung von Natriumbicarbonat (1 + 49) darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert (Schwermetallsalze) und durch Baryumnitratlösung innerhalb 2 Minuten höchstens schwach opalisierend getrübt werden (Schwefelsäure).

Die wässrige, mit Salpetersäure übersättigte Lösung (1 + 49) muß klar sein (Thioschwefelsäure) und darf nach Zusatz von Silbernitratlösung innerhalb 10 Minuten höchstens eine weißliche Opalescenz zeigen (Salzsäure). Durch Eisenchloridlösung darf sie nicht rot gefärbt werden. (Rhodanverbindungen).

Die bei einer 15° nicht übersteigenden Temperatur und unter Vermeidung von starkem Schütteln hergestellte Lösung von 1 g Natriumbicarbonat in 20 ccm Wasser darf auf Zusatz von 3 Tropfen Phenolphthaleinlösung höchstens schwach geröthet werden.

Gehaltsbestimmung. Ueber Schwefelsäure getrocknetes Natriumbicarbonat darf beim Glühen höchstens 63,8 Prozent Rückstand hinterlassen, was einem Mindestgehalte von 98 Prozent Natriumbicarbonat in dem getrockneten Salze entspricht.

4. Natrium sulfuricum. Natriumsulfat.

Glaubersalz.

$\text{Na}_2\text{SO}_4 \cdot 10\text{H}_2\text{O}$. Mol.-Gew. 322,23.

Farblos, verwirrende, beim Erwärmen leicht im Kristallwasser schmelzende Kristalle. Natriumsulfat löst sich in etwa 3 Theilen Wasser von 15°, in etwa 0,3 Theilen Wasser von 33° und in etwa 0,4 Theilen Wasser von 100°; in Weingeist ist es unlöslich. Beim Erhitzen am Platindrahte färbt es die Flamme gelb. Die wässrige Lösung gibt mit Baryumnitratlösung einen weißen, in verdünnten Säuren unlöslichen Niederschlag.

Eine Mischung von 1 g zuvor getrocknetem und zerriebenem Natriumsulfat von 3 ccm Zinnchloridlösung darf innerhalb 1 Stunde keine dunklere Färbung annehmen (Arsenverbindungen).

Die wässrige Lösung (1 + 19) darf Saccharpapier nicht röthen (saures Natriumsulfat) und weder durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwer-

metallsalze), noch nach Zusatz von Ammoniakflüchtigkeit durch Natriumphosphatlösung (Magnesiumsalze), noch nach Zusatz von Silbernitratlösung innerhalb 5 Minuten (Salzsäure) verändert werden.

20 ccm der wässrigen Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 ccm Kaliumferrocyanidlösung nicht sofort gebläut werden (Eisensalze).

Wenn Natriumsulfat zu Pulvermischungen verordnet wird, so ist dafür getrocknetes Natriumsulfat abzugeben.

5. Natrium phosphoricum. Natriumphosphat.

Dinatriumorthophosphat.

$\text{Na}_2\text{HPO}_4 \cdot 12\text{H}_2\text{O}$. Mol.-Gew. 358,2.

Farblos, durchscheinende, an trockener Luft verwirrende Kristalle von schwach salzigem Geschmaack, Natriumphosphat schmilzt bei etwa 40° in seinem Kristallwasser und färbt beim Erhitzen am Platindrahte die Flamme gelb. Natriumphosphat löst sich in etwa 6 Theilen Wasser. Die wässrige Lösung bläut Saccharpapier und wird durch Phenolphthaleinlösung geröthet. Sie gibt mit Silbernitratlösung einen gelben Niederschlag, der sich in Salpetersäure und Ammoniakflüchtigkeit löst.

Durch ein Kobaltglas betrachtet darf die durch Natriumphosphat gelb gefärbte Flamme nicht oder höchstens vorübergehend rot gefärbt erscheinen (Kaliumsalze).

Der durch Silbernitratlösung in der wässrigen Lösung von Natriumphosphat erzeugte gelbe Niederschlag darf sich beim Erwärmen nicht bräunen (Natriumphosphat).

Eine Mischung von 1 g bei 100° entwässertem und zerriebenem Natriumphosphat und 3 ccm Zinnchloridlösung darf innerhalb 1 Stunde keine dunklere Färbung annehmen (Arsenverbindungen).

Die wässrige Lösung (1 + 19) darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden (Schwermetallsalze). Beim Ansäuern mit Salpetersäure darf sie nicht aufbrausen (Kohlensäure) und diese Lösung darf durch Silbernitratlösung innerhalb 3 Minuten höchstens opalisierend getrübt werden (Salzsäure).

10 ccm der wässrigen Lösung (1 + 19) dürfen nach Zusatz von 3 ccm Salpetersäure durch 1 ccm Baryumnitratlösung innerhalb 3 Minuten nicht getrübt werden (Schwefelsäure).

6. Kalium carbonicum. Kaliumkarbonat.

K_2CO_3 . Mol.-Gew. 138,20.

Gehalt annähernd 95 Prozent Kaliumkarbonat.

Weißes, körniges, trockenes, an der Luft feucht werdendes Pulver. Die wässrige Lösung (1 + 9) bläut Saccharpapier; beim Uebersättigen mit Weinsäurelösung braunt sie auf und scheidet allmählich einen weißen, kristallinischen Niederschlag aus.

Kaliumcarbonat löst sich in 1 Teil Wasser; in absolutem Alkohol ist es unlöslich.

Beim Erhitzen am Platindrahte muß es die Flamme violett färben; eine Gelbfärbung darf höchstens vorübergehend eintreten (Natriumsalze).

Die wässrige Lösung (1 + 19) darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden (Schwermetallsalze). 1 ccm der wässrigen Lösung (1 + 19) muß, in 10 ccm $\frac{1}{10}$ Normal-Silbernitratlösung gegossen, einen gelblich weißen Niederschlag geben, der beim gelinden Erwärmen nicht dunkler gefärbt wird (Ameisensäure); mit wenig Ferrosulfat und Eisenchloridlösung gemischt und gelinde erwärmt darf sich die Lösung beim Ubersättigen mit Salzsäure nicht blau färben (Cyankwasserstoffsalze). Werden 2 ccm einer mit verdünnter Schwefelsäure hergestellten Lösung (1 + 19) mit 2 ccm Schwefelsäure gemischt und nach dem Erkalten mit 1 ccm Ferrosulfatlösung überschichtet, so darf sich zwischen den beiden Flüssigkeiten keine gefärbte Zone bilden (Salpetersäure).

Die mit Essigsäure übersättigte, wässrige Lösung (1 + 19) darf weder durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwermetallsalze), noch durch Bariumnitratlösung (Schwefelsäure) verändert werden; die mit Salpetersäure übersättigte wässrige Lösung (1 + 19) darf durch Silbernitratlösung innerhalb 2 Minuten höchstens opalisierend getrübt werden (Salzsäure).

20 ccm einer wässrigen, mit Salzsäure übersättigten Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 ccm Kaliumferrocyanidlösung nicht sofort gebläut werden. (Eisensalze).

Gehaltsbestimmung. Zum Neutralisieren einer Lösung von 1 g Kaliumcarbonat in 50 ccm Wasser müssen mindestens 13,7 ccm Normal-Salzsäure erforderlich sein, was einem Mindestgehalte von 94,7 Prozent Kaliumcarbonat entspricht. (1 ccm Normal-Salzsäure = 0,0691 g Kaliumcarbonat, Dimethylaminoazobenzol als Indikator).

7. Kalium bicarbonicum. Kaliumbikarbonat.

KHCO_3 , Mol.-Gew. 100,11.

Farblose, durchscheinende, trockene Kristalle. Kaliumbikarbonat löst sich langsam in 4 Teilen Wasser; in absolutem Alkohol ist es unlöslich, mit Säuren braust es auf. Die wässrige Lösung (1 + 9) bläut Lackmuspapier; beim Ubersättigen mit Weinsäurelösung scheidet sie allmählich einen weißen kristallinischen Niederschlag aus.

Die mit Essigsäure übersättigte wässrige Lösung (1 + 19) darf weder durch Bariumnitratlösung (Schwefelsäure), noch durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwermetallsalze) verändert werden. Nach Zusatz von Salpetersäure darf sie durch Silbernitratlösung höchstens opalisierend

getrübt werden (Salzsäure). 20 ccm der mit Salzsäure übersättigten wässrigen Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 ccm Kaliumferrocyanidlösung nicht sofort gebläut werden. (Eisensalze).

Gehaltsbestimmung. Zum Neutralisieren einer Lösung von 2 g des über Schwefelsäure getrockneten Kaliumbikarbonats in 50 ccm Wasser müssen 20 ccm Normal-Salzsäure erforderlich sein. (Dimethylaminoazobenzol als Indikator).

Kaliumbikarbonat darf sich beim Glühen auch nicht vorübergehend schwärzen und muß dabei 69 Prozent Rückstand hinterlassen.

8. Magnesium sulfuricum. Magnesiumsulfat.

$\text{MgSO}_4 \cdot 7 \text{H}_2\text{O}$ Mol.-Gew. 246,50.

Farblose, an trockener Luft kaum verwitternde und an feuchter Luft unverändert bleibende, prismatische Kristalle, die bitter und salzig schmecken und 1 Teil Wasser von 15° und in etwa 0,3 Teilen siedendem Wasser löslich sind.

Die wässrige Lösung gibt mit Bariumnitratlösung einen weißen, in verdünnten Säuren unlöslichen Niederschlag und nach Zusatz von Ammoniumchloridlösung und Ammoniakflüssigkeit im Uberschusse mit Natriumphosphatlösung einen weißen, kristallinischen Niederschlag.

2 g Magnesiumsulfat und 2 g Calciumhydroxid werden fein zerrieben, mit 10 ccm Weingeist und 10 ccm Wasser gemischt und unter wiederholtem Umschütteln 2 Stunden lang stehen gelassen. Setzt man alsdann 40 ccm absoluten Alkohol hinzu und filtriert, so dürfen 20 ccm des Filtrats durch Zusatz von 2 ccm Kurkumaintinktur nicht rot gefärbt werden (größere Verunreinigung mit Natriumsulfat). Eine Mischung von 1 g zerriebenen Magnesiumsulfat und 3 ccm Zinnchloridlösung darf innerhalb 1 Stunde keine dunklere Färbung annehmen (Arsenverbindungen).

Die wässrige Lösung (1 + 19) darf Lackmuspapier nicht verändern (Schwefelsäure, Zinksulfat). Sie darf weder durch Schwefelwasserstoffwasser verändert (Schwermetallsalze), noch durch Silbernitratlösung innerhalb 5 Minuten mehr als opalisierend getrübt werden (Salzsäure).

20 ccm der wässrigen Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 ccm Kaliumferrocyanidlösung nicht sofort gebläut werden (Eisensalze).

Wenn Magnesiumsulfat zu Pulvermischungen verordnet wird, so ist dafür getrocknetes Magnesiumsulfat abzugeben.

9. Acidum citricum. Citronensäure.

$\text{C}_6\text{H}_8\text{O}_7$.

$\text{C}(\text{OH})(\text{COOH})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$ Mol.-Gew. 210,08.

$\text{OH}_2 \cdot \text{COOH}$.

Farblose, durchscheinende, luftbeständige, sauer schmeckende Kristalle, die bei etwa 30° zu verwittern beginnen und beim Erhitzen auf einem

Plattblech erst schmelzen, dann unter Bildung stehend riechender Dämpfe verkohlen.

Citronensäure löst sich in 0,6 Teilen Wasser, in 1,5 Teilen Weingeist und in 50 Teilen Aether.

Setzt man zu 1 cem der wässrigen Lösung (1 + 9) Kaltwasser bis zur deutlichen alkalischen Reaktion hinzu, so bleibt die Mischung klar; wird sie 1 Minute lang gekocht, so fällt ein flockiger, weißer Niederschlag aus, der sich beim Abkühlen der Mischung in dem verschlossenen Kolben unter zeitweiligem Umschwenken innerhalb 3 Stunden wieder vollständig löst.

Eine Mischung von 1 g Citronensäure und 10 cem Schwefelsäure, die in einem mit Schwefelsäure gespülten Mörser bereitet worden ist, darf sich höchstens gelb, nicht aber braun färben, wenn sie in einem mit Schwefelsäure gespülten Probierrohr 1 Stunde lang im Wasserbade nicht über 90° erwärmt wird (Weinsäure).

Die wässrige Lösung (1 + 9) darf weder durch Bariumnitratlösung innerhalb einer halben Stunde (Schwefelsäure), noch nach annäherndem Neutralisieren mit Ammoniakflüssigkeit durch Ammoniumoxalatlösung (Calciumsalze) verändert werden. Die mit Ammoniakflüssigkeit bis zur schwachsauren Reaktion versetzte Lösung von 5 g Citronensäure in 10 cem Wasser darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht oder höchstens schwach gelb gefärbt werden (Blei-, Kupfersalze).

Citronensäure darf beim Verbrennen höchstens 0,1 Prozent Rückstand hinterlassen.

10. Acidum Tartaricum. Weinsäure.

CH (OH). COOH

CH (OH). COOH Mol.-Gew. 150,05.

Farblose, durchscheinende, säulenförmige, luftbeständige Kristalle, die oft in Krusten zusammenhängen. Weinsäure verkohlt beim Erhitzen unter Verbreitung des Karamelgeruchs; sie löst sich in 1 Teil Wasser und in 4 Teilen Weingeist.

Die wässrige Lösung (1 + 2) gibt mit Kaliumacetatlösung einen kristallinischen, mit überschüssigem Kaltwasser einen anfangs flockigen, bald kristallinisch werdenden Niederschlag, der in Ammoniumchloridlösung und in Natronlauge löslich ist, aus der Lösung in Natronlauge sich beim Kochen gallertig abscheidet, beim Erkalten der Flüssigkeit sich jedoch wieder löst.

Die wässrige Lösung (1 + 9) darf weder durch Bariumnitratlösung innerhalb einer halben Stunde (Schwefelsäure), noch nach annäherndem Neutralisieren mit Ammoniakflüssigkeit durch Ammoniumoxalatlösung (Calciumsalze), oder durch Calciumsulfitlösung (Oxalsäure, Traubensäure) verändert werden. Die mit Ammoniakflüssigkeit bis zur schwach sauren Reaktion versetzte Lösung von 5 g Weinsäure in 10 cem Wasser darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht oder höchstens

schwach gelb gefärbt werden (Bleisalze, Kupfersalze).

Weinsäure darf beim Verbrennen höchstens 0,1 Prozent Rückstand hinterlassen.

Breslau, den 27. Mai 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
gez. von Guenther.

568. Bekanntmachung. Der aufgrund des Gesetzes vom 12. August 1905, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder aufgestellte Sonderplan für die Regelung des Landämterischer Staues am Polnisch Neutircher Wasser wird vom 14. Juni bis 27. Juni 1913 bei dem Königlichen Landratsamt in Cosel öffentlich ausgelegt.

Anträge auf Abänderung des Planes sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auslegung bei mir zu stellen.

Breslau, den 4. Juni 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

D. P. III. R. 53. Tbid. Ib XIX 769.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

569. Aufgrund des § 2 des Reichsgesetzes vom 6. 2. 1875 (R. G. Bl. S. 23) bestimme ich hierdurch folgendes:

Der bisher zum Standesamtsbezirk Chudow, Kreis Zabrze, gehörende Gemeinde- und Gutsbezirk Klein Panlow scheidet mit dem 1. Juli d. Jz. aus diesem Bezirk aus und bildet von diesem Zeitpunkt ab einen eigenen Standesamtsbezirk „Klein Panlow“ mit dem Sitz in Klein Panlow.

Oppeln, den 26. April 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I d XXIII. 1044.

570. In dem im Amtsblatt Stück 15 Nr. 341 veröffentlichten Nachtrage zu den Ausführungs-vorschriften vom 12. September 1900 zu dem Gesetze, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 — Gesetzsammlung Seite 123 — muß es nach dem Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. Mai 1913 — III A. 6. 147. C. — auf Seite 147 in dem Abschnitt „Zu § 11“ im zweiten Absatz („Zu 3. Absatz treten“) „des Polizeipräsidentens“ statt „des Polizeipräsidentium“ heißen.

Oppeln, den 2. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. o. 2/XIV. 298. Erbslöh.

571. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß aus den im Kreise Lublitz belegenen Parzellen: a) Kartenblatt 2 Nr. 305/91 usw., 306/92, 307/94, 308/96, 309/102 usw., 310/102 usw., 311/102 usw., 312/101, 313/101, 314/97 usw., 319/100 usw., b) Kartenblatt 3 Nr. 301/1, 302/1, 303/2, 304/2, 305/2 usw., 306/23, 307/6 usw., 308/18 usw., 309/19 usw., 310/20 usw., 311/5 usw., c) Kartenblatt 4 Nr. 131/33 usw., 132/40 usw., 133/38, 134/38 usw., 135/61, 136/62, 137/62, 138/0,65, 139/65 usw., 140/65, 141/65 usw., 142/75 usw., 143/77, 144/71 usw., 145/65, 146/65 usw., 147/66, 148/69, 149/71, 159/59, 160/59 usw., 161/64, 165/0,68, 169/68 usw., 172/36, 170/0,68 der Gemarkung Pawontau in einer Gesamtgröße von 250,1691 ha unter Abtrennung dieser Parzellen von dem Gutsbezirk Pawontau ein selbständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Spiegelhof“ gebildet wird.

Die Bildung des neuen Gutsbezirks tritt sofort in Kraft.

Dppeln, den 5. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I d. XI. 2111.

572. Am 10. September 1912 ist in Nieborschau, Kreis Ratibor, die verehelichte Häusler Franziska Kalasch in ihrer Wohnung Nachmittags etwa zwischen 2 und 4 Uhr ermordet und beraubt worden. Dem Täter ist ein Portemonnaie mit etwa 15 M. barem Geldes in die Hände gefallen.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

— 500 M. —

demjenigen zu, der den bezw. die Täter so ermittelt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Dppeln, den 7. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I a. VI/V. 5/909.

573. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Mechnitz, Kreis Cosel, der Kuratus Paul Wycisk in Angermünde präsentiert worden.

Dppeln, den 9. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Hennig.

II G. II. Nr. 641.

574. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. 519) wird mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Viehseuchenpolizeiliche An-

ordnung vom 3. Dezember 1912 (R. G. Bl. S. 471), betreffend die amtstierärztliche Untersuchung aus Bayern eingeführten Kleinviehs, wird hierdurch aufgehoben.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Dppeln, den 9. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I f. XII. 949.

575. Am 29. Mai d. J. hat der Arbeiter Franz Symalla aus Falkenberg O.S. seine Ehefrau Theresia Symalla in Falkenberg O.S. ermordet und ist nach der Tat flüchtig geworden.

Haftbefehl ist erlassen.

Ich fordere zur Nachforschung nach Symalla auf und sichere eine Belohnung von

— 250 M. —

demjenigen zu, der ihn so ermittelt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Dppeln, den 11. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I a. VI. 5/939.

576. Der für das Jahr 1913 der Handelsfrau Sophie Gladel aus Viebischau, Kreis Cosel, unterm 29. November 1912 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 1071 zum Handel mit Eiern, Butter, Quark, Federvieh, Beeren aller Art, Pilzen, Tabak, Zigarren und Käse, welcher der Inhaberin angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Dppeln, den 30. Mai 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

J. B. Sommer.

III b XI B. 154.

577. Der für das Jahr 1913 dem Klemens Koschieder aus Schwientochlowitz unterm 14. Dezember 1912 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 2410 zum Spielen auf einer Dreipfugel, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Dppeln, den 2. Juni 1913.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

J. B. Sommer.

III b XI. B. 163.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

578. Bekanntmachung. Gemäß § 5 des Geschäftsregulativs für die Bezirksausschüsse vom 28. Februar 1884 bringe ich hierdurch zur öffent-

lichen Kenntnis, daß der Bezirksausschuß zu Oppeln während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September 1913 Ferien hält, und daß während dieser Zeit Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden dürfen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Oppeln, den 6. Juni 1913.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses,

J. B.

Dr. Ziehm.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

579. Bekanntmachung. Mit Bezug auf Nr. IV des Statutennachtrags vom 6. Oktober 1868 (Gesetzsammlung 1868 Seite 921) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß zum Ersten Direktor der unter unserem Kuratorium stehenden **Schlesischen landeschaftlichen Bank zu Breslau** der Generallandschaftsrepräsentant für Niederschlesien **Nickisch** von Rosenegk auf Ruchelberg erwählt und bestellt worden ist. Das Bankdirektorium besteht daher zur Zeit aus dem Benannten und dem kaufmännischen Bankdirektor **Fritz Pantell**.

Im Falle der Verhinderung des einen oder anderen Direktors wird der Verhinderte von dem Subdirektor **Georg Rötcher** oder dem Bankrendanten **Erich Plaetsche** vertreten.

Die Bankbuchhalter **Zeich**, **Rätisch**, **Riesewetter**, **Reugebauer** und der Bankkontrollleur **Stoda** sind befugt, Empfangsbekundigungen jeder Art und Indossamente auf Wechseln und Schecks in Gemeinschaft mit einem der Bankdirektoren oder dem Subdirektor oder dem Bankrendanten, der Bankkontrollleur **Stoda** Kassenquittungen auch in Gemeinschaft mit einem der anderen Vorgenannten, namens der Bank zu vollziehen.

Breslau, den 4. Juni 1913.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

580. Die am 25. Juni fälligen **Zinsscheine zu Schlesischen landeschaftlichen Pfandbriefen** werden nach Fälligkeit eingelöst:

bei der **Generallandschaftskasse** in Breslau, bei der **Schlesischen landeschaftlichen Bank** in Breslau, Zwingerstraße Nr. 22,

bei der **Königlichen Hauptseehandlungskasse** in Berlin, Jägerstraße Nr. 21,

bei der **Kur- und Neumärkischen Nitter-schaftlichen Darlehenskasse** in Berlin, Wilhelmplatz Nr. 6, und

bei der **Preussischen Zentralgenossenschaftskasse** in Berlin O, am Zeughaufe 2 zu jeder Zeit.

bei den **Schlesischen Fürstentumslandschaften** in besondern von diesen bekannt zu machenden Tagen und bei den **Fürstentumslandschaften**, bei welchen Geschäftsstellen der landeschaftlichen Bank bestehen, nämlich in **Fauer**, **Glogau**, **Ratibor**, **Plegnit**, **Franckenstein**, **Reiße** und **Dels** durch diese zu jeder Zeit.

Die Zinsscheine sind nach Stückzahl, Einzel- und Gesamtbeträgen zu verzeichnen, wozu Formulare bei den Einlösungsstellen ausgegeben werden. Breslau, den 14. Juni 1913.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

581. Bekanntmachung. Auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1860 (G. S. S. 98) treten folgende Aenderungen der Normalmarktorie ein: an die Stelle von **Eublitz** tritt **Breslau**, an die Stelle von **Kreuzburg** tritt **Breslau**.

Breslau III, den 20. März 1911.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

Nr. VI/XII. 4. 17. gez. Korb.

582. Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde **Ober Rydultau**.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage für den Bezirk der Landgemeinde **Ober Rydultau** folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwicklung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, ist eine Last der Gemeinde.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgender Maßgabe auferlegt:

Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich auf die Bürgersteige (Fußgängerwege) und umfaßt die regelmäßige Reinigung, die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und das Besprengen zur Verhütung der Staubentwicklung.

Die Reinigungspflicht der Straßendämme und der Rinnsteine sowie die Abfuhr der zusammengehäuften Schmutz- und Schneemassen liegt der Gemeinde ob.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Landgemeinde die Pflicht zur Reinigung der Bürgersteige.

§ 4. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berech-

tigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechtigten (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung, der nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt und liegt zu diesem Zwecke eine Liste zur Eintragung der Verpflichteten beim Gemeindevorsteher offen.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Ober Ryduktau, den 11. April 1913.

Der Gemeindevorstand.

gez. Prof. Mor. Prager. Raschki.

Die Gemeindevertretung.

gez. Radlik. Wicher. Engel.

Diesem Ortsstatut wird polizeilicherseits zugestimmt.

Ryduktau, den 15. April 1913.

Der Amts-Vorsteher.

gez. Radlik.

Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde gemäß § 6 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt.

Rybnik, den 21. Mai 1913.

Der Kreisausschuß des Kreises Rybnik.
gez. Genz. v. Belsen. Rentwich.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ober Ryduktau, den 28. Mai 1913.

Der Gemeindevorstand.

Prof.

558. Beschluß. Der Kreisausschuß des Landkreises Rattowitz hat in seiner Sitzung vom 26. März 1913 gemäß § 2, Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Zustimmung der Beteiligten beschlossen:

Zur Einverständnis mit den Beteiligten die Wegeparzellen Grundbuch Band X Blatt 369 Kartenblatt 12 Parzellennummer 107/61 und 97/60 usw. im Gesamtflächeninhalt von 5,85 ar aus dem Gutsbezirk Eichenau in den Gemeindebezirk Eichenau umzugemeinden und zwar mit Wirkung vom 1. April 1913 ab.

Rattowitz, den 4. Juni 1913.

Der Kreisausschuß des Landkreises Rattowitz.

554. Enteignung von Grundigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Kreisschiffsee Sohrau-Sczykowitz-Stanowitz zu enteignende, in der Gemeinde Sczykowitz gelegene, nachstehend bezeichnete Grundigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 18. Juni 1913, vormittags 11 1/2 Uhr**, in Sczykowitz an Ort und Stelle bei dem Grundstück Grundbuchblatt 4 Sczykowitz anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Partikel (Zur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Sczykowitz	I	281/122 283/126 282/127	Folkiel Johann, Bauer- gutsbesitzer in Sczy- kowitz.	Sczykowitz	I	4	Hofraum dto. dto.	— — —	2 3 1	95 62 32
									—	7	89

Oppeln, den 6. Juni 1913.

Der Enteignungskommissar.
Engelbrecht, Regierungsrat.

585. Viehsenken.

Festgestellt:

Schweinesenke. Kr. Beuthen: Unter dem Schwarzviehbestande des Schneidermeisters Emanuel Weinka in Scharley, Kammerstraße Nr. 2, des Berginvaliden Julius Machon aus Dt. Pletar, Bergstraße Nr. 23, des Bäckermeisters Johann Panke in Bobret, Bergwerkstraße 22, und des Schlepvers Felz Toma in Birkenhain.

Erlöschten:

Schweinepest. Kreis Reisse: Unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Berthold Witbe zu Patzschlau.

586. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Königlich Preussische Verdienstkreuz (in Silber): dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. Raschfahl in Oppeln;

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem Schiedsmann und Bauergutsbesizer Franz Borg in Kostenthal, Kreis Cosel, dem Gemeindefürsorgen Peter Wilczel in Carlsgrund, Kreis Rosenberg OS., dem Hüttenarbeiter Franz Labus in Jawabzyl, Kreis Groß Strehlitz, dem städtischen Walddorarbeiter Karl Stephan in Baude, Kreis Reisse, dem Druckerherber und Häusler Andreas Thomulka in Sudzienna, Kreis Ratibor, den Eisenbahnlademeistern Hermann Fengler zu Ratibor und Anton Böckel zu Schoppinitz, Kreis Rattowitz, dem Eisenbahnmaschinenwärter Rudolf Kamolla zu Schoppinitz, Kreis Rattowitz, dem pens. Bahnwärter Karl Wolowski zu Malino, Kreis Oppeln, dem pens. Eisenbahnschaffner Vinzent Herzog zu Ratibor, Klemens Sinpla zu Myslowitz, den pens. Eisenbahnweichenstellern Adam Dziadel zu Kreuzburg OS., Karl Frach zu Oppeln, Franz Muscholl zu Großschowitz im Landkreise Oppeln, Johann Nowak zu Rosenberg OS., dem pens. Eisenbahnstationschaffner Richard Henn zu Ratibor, dem pens. Bahnhofsaufsicher Johann Depta zu Orzdynin im Kreise Cosel, den pens. Bahnwärtern Paul Solombeck zu Gogolin, im Kreise Groß Strehlitz, Karl Slaby zu Kreuzburg OS., dem bisherigen Eisenbahnhilfsweichensteller Heinrich Gillner zu Friedenschütte bei Beuthen OS., dem bisherigen Hilfsbahnwärter Gottlieb Meszar zu Konstantin im Kreise Kreuzburg, dem bisherigen Eisenbahnlampenputzer Konstantin Wasny zu Rgl. Neudorf im Landkreise Oppeln, dem bisherigen Eisenbahnmaschinenputzer Albert Michalla zu Oppeln, dem bisherigen Eisen-

bahnmagazinarbeiter Adolf Bindner zu Rattowitz, dem bisherigen Eisenbahnwerkstättenarbeiter Vinzent Marschall zu Dřrogo im Landkreise Ratibor, dem bisherigen Eisenbahnstreckenarbeiter Florian Soll zu Rottenlust im Kreise Loß-Bleibitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Bronze): dem Gutsarbeiter Alexander Olewnik und dem Schäfer Johann Walczyk, beide in Kasimir, Kreis Leobschütz;

die Rettungsmedaille am Bande: dem Fußgendarmeriewachmeister Johann Pasmit in Groß Dombrowka, Kreis Beuthen OS.;

der Titel Hegemeister: an die Förster Bürgel in Rgl. Dombrowka und Dinske in Tempelhof. Ernann: der Katasterblätzer Paul Schneider zum Katasterassistenten.

Ueberwiesen: Regierungsassessor von Maerker zur Zeit in Joppo dem Rgl. Polizeipräsidentium in Kiel, Regierungsassessor Dr. Klausener in Neustadt OS. zur aushilfsweisen Beschäftigung dem Ministerium für Handel und Gewerbe vom 1. Juni d. Js. ab auf 2 Jahre, Regierungsrat Dr. Lucanus von Rauschenberg dem Polizeipräsidentium in Posen.

Berufen: der Rgl. Baurat Aronson in Beuthen nach Nordhausen vom 1. Juni d. Js. ab und mit der Verwaltung des dortigen Hochbauamts betraut.

Pensioniert: Hegemeister Bittner in Chrosczyz, Obf. Rupp vom 1. Oktober 1913 ab.

Bekannt: die Erziehung des Kaufmanns Karl Jarosch in Krappitz als unbesoldeter Kaufmann für eine mit dem 4. Februar 1917 abschließende Amtsdauer.

587. Verliehen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Oberlehrer, Professor Dr. Hermann Posnanski in Myslowitz, Kr. Rattowitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem Gemeindevorsteher Josef Czogalla in Mensa, Kr. Ratibor.

Ernann: Katasterlandmesser Stodk in Oppeln zum Katasterkontrollleur und vom 1. Juli d. Js. ab mit der Verwaltung des Katasteramtes Koschmin im Regierungsbezirk Posen beauftragt.

Uebertragen: dem Königl. Förster Raboth aus Eissa, Oberförsterei Schwarzwald, die Forstschreiberstelle in Rupp, Oberförsterei Rupp.

Ueberwiesen: Forstaufsicher Kastelsky aus Rupp vom 1. Juli 1913 ab der Königl. Oberförsterei Murow.

588. Personalveränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernann: Zum Postrat der Ober-Postinspektor Temp in Oppeln.

Verliehen: Der Charakter als Postsekretär

dem Ober-Postassistenten Neugebauer in Königs-
hütte (Oberschl.).

Berufen: Die Telegraphengehilfinnen Brzozka
von Gleiwitz und Christian von Tarnowitz nach
Oppeln.

Freiwillig ausgeschieden: Postgehilfin Krug
in Oppeln.

589. Personal-Veränderungen
im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte.

Ernannt: der Polizeiwachtmeister a. D.
Schneider in Glogau an Stelle des Amtsvor-
setzers Niedeke zum Vertreter des Amtsanwalts
beim Amtsgericht in Glogau. Leutnant a. D.
Vogt in Tost an Stelle des Bürgermeisters
Hencinski in Tost zum Amtsanwalt am Amts-
gericht Tost. Stadtrat Schulz in Striegau an
Stelle des Oberleutnants z. D. Martinus in
Striegau zum Amtsanwalt am Amtsgericht in
Striegau. Erster Kreisaußschußsekretär a. D.
Felgenhauer in Sohrau N. an Stelle des Bau-
inspektors a. D. Daubach zum Amtsanwalt am
Amtsgericht in Hermsdorf u. R. Bürgermeister
Schweter in Nikolai zum 1. Vertreter, Stadt-
kämmerer Protubel in Nikolai zum 2. Vertreter

des Amtsanwalts am Amtsgericht Nikolai an
Stelle des Bürgermeisters a. D. Skupin in
Nikolai. Eisenbahn-Gütervorsetzer a. D. Kunz
in Friedeberg a. Du. zum Amtsanwalt am Amts-
gericht Friedeberg a. Du. an Stelle des Bürger-
meisters Kraemer in Friedeberg a. Du. Amts-
gerichtssekretär Meißner in Guttentag zum Ver-
treter des Amtsanwalts beim Amtsgericht in
Guttentag an Stelle des Stadtkämmerers a. D.
Pache in Guttentag. Amtsanwaltsanwärter
Referendar a. D. Franz zum Amtsanwalt bei
den Amtsgerichten Muskau und Weißwasser.

Mittlere Beamte.

Ernannt: der Staatsanwaltschafts-Sekretär
Bunke in Gleiwitz zum Obersekretär bei der
Staatsanwaltschaft daselbst, der diätarische
Berichtsschreibergehilfe Stok in Kreuzburg OS.
zum Staatsanwaltschafts-Sekretär in Gleiwitz.
Inspektionsassistent Dito Suintau in Myslowitz
zum Gefängnisinspektor in Schweidnitz.

Unterbeamte.

Ernannt: der Hilfsgefängenauffeher Magiera
in Beuthen OS. zum Gefängenauffeher beim
Gefängnis in Beuthen OS.

In den Ruhestand versetzt: Gefängenauffeher
Theophil Batomy in Dels ab 1. Juli 1913.